

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit und sind Grundlage für jede kauf- oder mietrechtliche Überlassung von Produkten und für die Erbringung von Leistungen durch die SMIGHT GmbH (nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt). Sie gelten ausschließlich und für den gesamten Geschäftsverkehr. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers bzw. Kunden (nachfolgend „AG“ genannt) werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht, wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigefügt sind und nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und per Textform zu.

1 Vertragliche Grundlagen

1.1 Der AN vermietet oder verkauft dem AG Geräte (auch „Hardware“ genannt) und erbringt damit verbundene Leistungen wie Gerätbetrieb, Support und die Bereitstellung von Software und Services. Für diese Lieferungen und Leistungen ist das Angebot des AN sowie das jeweils gültige Leistungsverzeichnis maßgeblich.

1.2 Bei der kaufrechtlichen Überlassung erwirbt der AG das Eigentum an den Geräten. Die Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des AN.

1.3 Der AN bietet die Option einer Pilotierung an, in deren Rahmen er dem AG für einen vereinbarten Projektzeitraum Geräte zum Test überlässt. Darüber hinaus erbringt er Projekt begleitende Beratungsdienstleistungen. Während des vereinbarten Pilotzeitraums stehen dem AG sämtliche Leistungen wie Gerätbetrieb, Support sowie die Nutzung von Software und Services zur Verfügung. Die Vergütung des Pilotprojekts erfolgt im Rahmen einer Pauschale. Für die Pilotierung finden die mietrechtlichen Vereinbarungen dieser AGB Anwendung.

2 Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten und quantitativen Selbstbelieferung des AN.

2.2 Der Vertrag kommt zustande durch einen Auftrag oder eine Bestellung des AG und einer Annahme dieses Auftrages durch den AN. Diese Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung.

2.3 Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den AN nicht verbindlich.

3 Pflichten des AG

3.1 Der AG verpflichtet sich, die überlassenen Geräte und bereitgestellten Systeme ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Der AG stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen diese Verpflichtung einhalten.

3.2 Der AG installiert die Geräte ausschließlich an geeigneten Einbauorten. Für eine solche Eignung ist es erforderlich, dass der Einbauort einen angemessenen Schutz vor Witterung, Blitzschlag, Brand, Diebstahl und Vandalismus bietet und das Produkt anleitungsgemäß angebracht werden kann.

3.3 Bei mietrechtlicher Überlassung ist der AG nicht berechtigt, auch nach Beendigung des Vertrags, den Gebrauch der Geräte

einem Dritten ohne Einwilligung des AN zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten oder weiterzuverkaufen.

4 Pflichten des AN, Lieferumfang

4.1 Der AN verpflichtet sich zur Lieferung von Hardware sowie zur Erbringung damit verbundener Leistungen wie Gerätbetrieb, Support und die Bereitstellung von Software und Services. Der konkrete Umfang der durch den AN zu erbringenden Leistungspflichten richtet sich nach dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung und den ggf. darüber hinaus individuell vertraglich vereinbarten Inhalten.

4.2 Der AN liefert die Geräte an den AG frei Haus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (ohne Inseln) an eine vom AG bei Vertragschluss benannte Lieferadresse. Die Lieferbedingungen für außerhalb dieses Geltungsbereichs liegende Lieferadressen sind gesondert zu vereinbaren.

4.3 Sofern der AN durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gehindert wird, wird der AN für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem AG zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der AN die Erfüllung seiner Pflichten durch unabwendbare, unvorhersehbare und von dem AN nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Naturgewalten, Brand, Krieg, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemien oder Epidemien oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn der AN bereits im Verzug ist.

4.4 Für den Umfang der Lieferung ist das Angebot oder die Auftragsbestätigung des AN unter Berücksichtigung des Leistungsverzeichnisses maßgebend. Änderungen des Leistungs- oder Lieferumfangs durch den AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte sowie Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem AG zumindestens vertraglich zugemutbar sind.

4.5 Pflichten des AN bei Kauf

4.5.1 In der Variante der kaufrechtlichen Überlassung sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass das Eigentum des Geräts auf den AG übergeht. Das Gerät befindet sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch im unmittelbaren Besitz des AN und wird zum vereinbarten Zeitpunkt von dem AN an den AG übergeben.

4.5.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den AG über. Mit Übergabe des Gerätes übernimmt der AG alle sich daraus ergebenen Rechte und Pflichten, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass das Gerät nach den Vorschriften der Betriebsanleitung behandelt wird.

5 Preise, Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

5.1 Die Preise gelten für den in dem Angebot des AN aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

5.2 Bei Kauf und Pilotierung werden dem AG einmalig anfallende Kosten nach Auslieferung der Geräte in Rechnung gestellt.

5.3 Der Abrechnungszeitraum für monatlich anfallende Mietpreise sowie monatlich anfallende Kosten für Gerätetrieb und Support sowie die Nutzung von Software und Services gem. Leistungsverzeichnis beginnt zum 1. des Folgemonats nach Auslieferung. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise rückwirkend.

5.4 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der AN über die Zahlung verfügen kann.

6 Laufzeit und Beendigung

6.1 Die Mindestvertragslaufzeit je Gerät für Betrieb und Support sowie die Bereitstellung von Software und Services beträgt 5 Jahre ab Abrechnungsbeginn. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern der Vertrag nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit vom AG oder AN in Textform gekündigt wird.

6.2 Für Pilotierung beginnt die Vertragslaufzeit mit der Inbetriebnahme der Geräte, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Auslieferung und endet nach dem vereinbarten Pilotzeitraum, ohne dass es einer Kündigung bedarf. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

6.3 Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt. Diese Kündigung bedarf der Textform.

7 Nutzungsrechte

7.1 Der AG und der AN haben jeweils ein eigenständiges Nutzungsrecht an den anfallenden Messdaten.

7.2 Der AN hat das unwiderrufliche Recht zur Verwertung und Nutzung der Messdaten zum Zwecke der Produktoptimierung. Dieses Recht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

7.3 Eine Nutzung durch den AN zu anderen als den vorgenannten Zwecken erfolgt nur, sofern der AG seine Zustimmung hierzu erklärt hat oder sofern die Messdaten durch eine Entfernung kontextueller Informationen keinen Bezug mehr zum AG haben, dieser Bezug auch nicht mehr herzustellen ist und die Messdaten nicht mehr als wirtschaftlich relevante Informationen i.S.v. § 6a EnWG zu qualifizieren sind (Anonymisierung).

7.4 Beide Vertragsparteien beachten bei der weiteren Verwertung und Nutzung der Messdaten die gesetzlichen Vorgaben.

8 Datenschutz und Datensicherheit

8.1 Der AN erhebt, speichert und verarbeitet die Daten im Auftrag des AG. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

8.2 Der AN verpflichtet sich, die technischen Standards zur Gewährleistung eines dem Vertragszweck angemessenen Schutzniveaus für die Datensicherheit einzuhalten. Hierfür ergreift der AN geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

9 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

9.1 Die Parteien vereinbaren, die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten, vertraulichen Informationen und Kenntnisse vertraulich zu behandeln, sie ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

9.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die i) öffentlich bekannt sind, ii) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden, iii) bereits vorher rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht im Besitz des Empfängers waren, oder iv) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer

Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

9.3 Die Parteien werden ihren Mitarbeitern und nur solchen Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die damit notwendigerweise zu befassen sind, sofern sie entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden oder von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

9.4 Der AN ist berechtigt, in Werbematerialien, Internet oder Pressemitteilungen auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG hinzuweisen oder den AG als Referenz zu benennen.

10 Haftung

10.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der AN, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der AG vertrauen darf.

10.2 Der AN haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere Unterlieferanten, wie für eigenes Verschulden.

10.3 Im Übrigen ist eine Haftung des AN, insbesondere für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, ausgeschlossen.

11 Mängelansprüche

11.1 Ein Mangel an einem gekauften Gerät wird nach Anzeige des AG innerhalb der gesetzlichen Fristen nach eigener Wahl des AN durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung eines baugleichen oder neueren Typen mit gleichwertigem oder höherem Funktionsumfang beseitigt. Das Recht des AN, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle der Ersatzlieferung ist der AG verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren, indem der AG das mangelhafte Gerät an den AN zurücksendet.

Gewährleistungsansprüche des AG bei Kauf verjähren 1 Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

11.2 In der mietrechtlichen Variante gilt die gesetzliche Instandhaltungspflicht. Im Rahmen dieser Instandhaltungspflicht behält sich der AN vor, dieser Pflicht entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung eines baugleichen oder neueren Typen mit gleichwertigem oder höherem Funktionsumfang nachzukommen, wobei ihm ein Wahlrecht vorbehalten wird. Im Falle der Ersatzlieferung ist der AG verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren, in dem der AG das mangelhafte Gerät an den AN zurücksendet.

12 Pflichten nach Vertragsbeendigung

12.1 Der AG verpflichtet sich, durch Miete oder Pilotierung überlassene Geräte nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats an den AN zurückzugeben. Gibt der AG die Geräte nach Beendigung des Vertrags nicht zurück, hat der AN für die Dauer der Vorenhaltung einen Anspruch auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Mietpreise sowie die regulär anfallenden Kosten für Gerätetrieb und Support sowie die Nutzung von Software und Services. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

12.2 Der AG verpflichtet sich, durch Kauf erworbene Geräte auch nach Ende der Nutzung ausschließlich unter Sicherstellung der Datensicherheitsbestimmungen weiter zu verwerten. Insbesondere stellt er sicher, dass auf dem Gerät befindliche Konfigurationsdaten nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Der AG kann die Geräte nach Ende der Nutzung zur fachgerechten Verwertung kostenfrei an den AN zurückgeben.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Nebenabreden oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

13.2 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder regulatorischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Konditionen oder Bedingungen für einen Vertragspartner nicht mehr zumutbar sind, so werden die Vertragspartner in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung an die geänderten Verhältnisse eintreten. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über eine Anpassung verstündigen, sind sie jeweils berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand Karlsruhe.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenen Bestimmung so weit wie möglich entspricht und wirtschaftlich gleichwertig ist. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.